

Infoblatt – Arbeitszeiten während der Ausbildung

Milchtechnologin / Milchtechnologe EFZ
Milchpraktikerin / Milchpraktiker EBA

Für Jugendliche bis 18 Jahre gelten die Arbeits- und Ruhezeiten nach [Art 31 ArG](#):

- Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen ist auf neun Stunden begrenzt. Werden im Betrieb die erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen weniger lang eingesetzt oder ist die ortsübliche Arbeitszeit tiefer als neun Stunden, dürfen auch die Jugendlichen nicht über diese Dauer hinaus zu Arbeiten herangezogen werden.
- Die Tagesarbeit der Jugendlichen darf höchstens in einem Zeitraum von 12 Stunden liegen; die Pausen sind darin inbegriffen, ebenso allfällige Überzeitarbeit und Ausgleich ausfallender Arbeitszeit.
- Die Arbeit darf frühestens mit Anbruch des Tages nach Artikel 10 ArG, also zwischen 5 Uhr und 7 Uhr, je nach Tagesdefinition des Betriebes, beginnen.
- Am Abend ist die Arbeit für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr spätestens um 20 Uhr zu beenden; ältere Jugendliche dürfen längstens bis um 22 Uhr eingesetzt werden. Für den Einsatz der Jugendlichen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr bedarf es keiner Arbeitszeitbewilligung; allerdings sind die Jugendlichen, ihre gesetzlichen Vertreter und die zuständige Berufsbildungsbehörde anzuhören, sofern diese nicht ohnehin gestützt auf die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes eine Genehmigung erteilen muss.

Ausnahmen:

In Art. 14 ArGV 5 legt das WBF Ausnahmen für Lernende bis 18 Jahre im Bereich der Sonntags- und Nachtarbeit fest. [Art. 5 der WBF Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung](#) legt die Ausnahmen für Lernende in der Milchtechnologiebranche fest.

«Art. 5 Milchtechnologiebranche 1 Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundbildungen: a. Milchtechnologin EFZ/Milchtechnologe EFZ; b. Milchpraktikerin EBA/Milchpraktiker EBA. 2 Für den Einsatz von Lernenden ab dem vollendeten 17. Altersjahr in der Nacht gelten folgende Bestimmungen: a. Sie dürfen höchstens 5 Nächte pro Woche ab 3 Uhr und höchstens 48 Nächte pro Jahr arbeiten. b. Die Nachtarbeit darf höchstens 4 aufeinanderfolgende Wochen dauern. c. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindestens gleicher Dauer»

Eine Ausnahme bilden örtliche Milchsammelstellen nach [Art. 2 Abs. 1 Bst. d ArG](#): Diese sind vom Geltungsbereich des ArG's ausgenommen (siehe [Art. 5 ArGV 1](#) – die Definition dieser Betriebe ist restriktiv). Für letztere sind somit nur die Mindestalterbestimmungen nach [Art. 30 ArG](#) bzw. 18 für gefährliche Arbeiten auf Jugendliche anwendbar.

Die Lernenden sind nicht dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt.

Arbeitszeiten - Milchtechnologiebranche

- Gemäss Art. 9 ArG beträgt die wöchentliche Höchstarbeitszeit 45 Stunden für Lernende in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Lernende mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels. 50 Stunden gelten für alle übrigen Lernenden.
- Für Lernende bis 18 Jahre gilt eine tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, allfällige Überzeitarbeit und Vorholzeiten inbegriffen. Die Arbeitszeit für Lernende darf nicht länger sein als für die übrigen Arbeitnehmer/innen. Einschliesslich aller Pausen muss die gesamte Arbeitszeit für Lernende bis 18 Jahre innerhalb von 12 Stunden liegen. Diese 12 Stunden müssen zudem innerhalb der betrieblichen Grenzen der Tagesarbeit liegen (in der Regel von 6 Uhr bis spätestens 20 Uhr). Abendarbeit bis längstens 22 Uhr ist nur für Lernende von mehr als 16 Jahren erlaubt.
- Lernenden bis zu 18 Jahren ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren. Die wöchentliche Arbeitszeit darf auf maximal 5 ½ Tage verteilt werden.
- Link: [Arbeits- und Ruhezeiten \(admin.ch\)](#)

Nacht- und Sonntagsarbeit Lernende

Am 25. Juni 2019 wurde von Herrn Bundesrat Guy Parmelin die Verordnungsänderung betreffend Artikel 5 der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4) unterzeichnet.

Für jugendliche Lernende der beruflichen Grundbildung Milchtechnologin EFZ/Milchtechnologe EFZ sowie der beruflichen Grundbildung Milchpraktikerin EBA/Milchpraktiker EBA wurde eine Regelung zur bewilligungsfreien Sonntagsarbeit in die Verordnung per 1. August 2019 aufgenommen (neuer Art. 5 Abs. 3):

- Lernende ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens einen Sonntag pro Monat und höchstens 6 Sonntage pro Jahr arbeiten.
- Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens 2 Sonntage pro Monat und höchstens 12 Sonntage pro Jahr arbeiten.

Arbeitstage

Die Woche im Sinne des Arbeitsgesetzes beginnt mit dem Montag um 0 Uhr und endet mit dem Sonntag um 24 Uhr. Für den einzelnen Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin darf die Arbeitswoche höchstens 5½ Arbeitstage umfassen. Sie kann auf sechs Arbeitstage ausgedehnt werden, sofern die wöchentlichen freien Halbtage im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für längstens vier Wochen zusammengelegt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit kann auf die einzelnen Arbeitstage und die einzelnen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleichmässig oder zeitlich verschieden verteilt werden (Art. [16 ArGV 1](#)). Gemäss [Art. 18 ArG](#) ist in der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr die Beschäftigung von Arbeitnehmenden verboten.

Gemäß des Arbeitsgesetz, der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin können am Samstag arbeiten. Wenn die Arbeit auf mehr als fünf Tage verteilt ist, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sollen eine Wöchentliche freie Halbtage haben gemäss [Artikel 21 ArGV 1](#)

Das SECO ist Oberaufsichtsbehörde für den Vollzug des Arbeitsgesetzes. Für den Vollzug selbst ist die kantonale Behörde zuständig ([Art. 41 Abs. 1 ArG](#)). Für eine konkrete Prüfung Ihrer Situation bitten wir Sie daher, direkt mit dem zuständigen kantonalen Arbeitsinspektorat in Kontakt zu treten. Eine Liste der kantonalen Arbeitsinspektorate finden Sie hier: [Adressen \(admin.ch\)](#)

Feiertage

Die kantonalen gesetzlichen Feiertage gelten als Freitage, geleistete Arbeitsstunden sind dem Stundensaldo anzurechnen oder können an anderen Tagen kompensiert werden.

- Link: [Freizeit und Feiertage \(admin.ch\)](#)